

Artikel 33 DSGVO

(1) Im Falle einer [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) meldet der [Verantwortliche unverzüglich](#) und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß [Art. 51 DSGVO](#) zuständigen [Aufsichtsbehörde](#), es sei denn, dass die [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) führt. Erfolgt die Meldung an die [Aufsichtsbehörde](#) nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem [Auftragsverarbeiter](#) eine [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) bekannt wird, meldet er diese dem [Verantwortlichen unverzüglich](#).

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#), soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der [betroffenen Personen](#), der [betroffenen](#) Kategorien und der ungefähren Zahl der [betroffenen](#) personenbezogenen Datensätze;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#)
- d) eine Beschreibung der von dem [Verantwortlichen](#) ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der [Verantwortliche](#) diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur [Verfügung](#) stellen.

(5) Der [Verantwortliche](#) dokumentiert Verletzungen des Schutzes [personenbezogener Daten](#) einschließlich aller im Zusammenhang mit der [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) stehenden Fakten, ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht der [Aufsichtsbehörde](#) die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 85](#), [Erwägungsgrund 87](#), [Erwägungsgrund 88](#)

Berichtigung vom 04. März 2021

(1) - (4) ...

(5) Der [Verantwortliche](#) dokumentiert Verletzungen des Schutzes [personenbezogener Daten](#) einschließlich aller im Zusammenhang mit der [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten](#) stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht der [Aufsichtsbehörde](#) die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung